

# **Förderrichtlinie der Stadt Ingolstadt zur Gewährung von Zuschüssen für Solaranlagen**

*(Photovoltaik, Batteriespeicher)*

## **Präambel**

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) und Batteriespeichern im Stadtgebiet Ingolstadt, zusätzlich zu den Förderprogrammen des Bundes und des Landes. Im Hinblick auf die zahlreichen Vorteile, die die Nutzung von Solarenergie mit sich bringt, möchte die Stadt Ingolstadt mit dieser Richtlinie einen weiteren wichtigen und nachhaltigen Beitrag zur Erfüllung ihrer Klimaschutzziele leisten. Die Förderung soll sowohl die Unabhängigkeit, Stabilisierung und Sicherung der städtischen Energieversorgung unterstützen, als auch Energiekosten dauerhaft senken. Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Ingolstadt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung einer Förderung besteht nicht. Die Zuteilung erfolgt im Rahmen der haushaltsrechtlich zur Verfügung stehenden Mittel.

## **1. Gegenstand der Förderung und förderfähige Maßnahmen**

Gefördert wird die Umrüstung bestehender PV-Anlagen auf Eigenverbrauch sowie der Erwerb und die Neuinstallation von PV-Anlagen. Ebenso wird die Anschaffung von Batteriespeichern sowohl bei bestehenden als auch bei neu installierten PV-Anlagen gefördert. Förderfähig sind nur freiwillige Maßnahmen, die nicht im Rahmen öffentlich-rechtlicher Verpflichtung (z.B. solare Baupflicht Art. 44a Bayerische Bauordnung (BayBO) oder Bebauungspläne) durchzuführen sind.

### **1.1. Gefördert werden**

- 1.1.1. Die Neuerrichtung und Erweiterung von PV-Anlagen ab 1 kWp (Kilowatt Peak) installierter Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen und Batteriespeicher ab 1 kWh nutzbarer Speicherkapazität für PV-Anlagen.

1.1.2. Mini-Solaranlagen ab 300 Watt bis maximal 600 Watt Wechselrichterleistung (steckerfertige PV-Anlagen und Balkon-PV-Module), die den einschlägigen VDE-Normen entsprechen.

1.1.3. die Umrüstungen bereits bestehender Photovoltaikanlagen auf Eigenverbrauch.

---

**Hintergrund der Umrüstung:** Das Vergütungsmodell zur Einspeisung von Strom ins öffentliche Netz nach dem Erneuerbaren Energien Gesetz (EEG) endet nach 20 Jahren. Im Anschluss wird die Einspeisung mit einem reduzierten Satz vergütet. Die Umrüstung auf Eigenverbrauch bietet die Möglichkeit den erzeugten Strom direkt vor Ort zu nutzen und den eigenen Strombedarf zu decken.

---

1.2. Nicht gefördert werden

1.2.1. PV-Anlagen und Batteriespeicher, die **vor** schriftlicher Förderzusage der Stadt Ingolstadt erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden, sofern die Stadt Ingolstadt nicht ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn schriftlich bewilligt hat. Entsprechendes gilt auch für die Umrüstung bestehender PV-Anlagen.

1.2.2. Neubauten, die unter die solare Baupflicht nach Art. 44a BayBO fallen.

1.2.3. Selbsteinbauten / Eigenbauanlagen, sofern diese nach Montage und Anschluss nicht von einem Fachbetrieb geprüft und abgenommen sind.

1.2.4. Freiflächenanlagen.

## 2. Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind:

- Privatpersonen,
- in der Stadt Ingolstadt ansässige kleine und mittlere Unternehmen (KMU),
- Genossenschaften,
- als gemeinnützig anerkannte Vereine und Organisationen und
- Wohnungseigentümergeinschaften.

---

**Definition Kleine und mittlere Unternehmen (KMU):** Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeiter/-innen und einem Jahresumsatz von unter 50 Mio. € bzw. einer Jahresbilanz von unter 43 Mio. € (gemäß [Empfehlung der EU-Kommission 2003/361](#)).

---

### 3. Erforderliche Unterlagen für die Antragstellung und Zuschussgewährung

#### 3.1. Als Nachweis im Rahmen der Antragstellung ist für

- Privatpersonen  
die Kopie des Personalausweises (Vorder- und Rückseite), aus der hervorgeht, dass der Hauptwohnsitz in Ingolstadt ist oder Pass und Meldebestätigung.
- Kleine und mittlere Unternehmen  
ein aktueller Gewerbeschein oder ein Handelsregisterauszug in Kopie, aus dem hervorgeht, dass der Sitz oder eine Niederlassung in der Stadt Ingolstadt existiert, für Freiberufler ein Nachweis in Kopie, aus dem hervorgeht, dass die Antragstellerin bzw. der Antragsteller eine Betriebsstätte in der Stadt Ingolstadt führt (z.B. Mietvertrag o.ä.)
- Genossenschaften  
ein Auszug aus dem Genossenschaftsregister in Kopie, aus dem hervorgeht, dass sich der Sitz in der Stadt Ingolstadt befindet,
- Gemeinnützigkeit  
eine Kopie eines Nachweises der Gemeinnützigkeit,
- Wohnungseigentümergeinschaften (WEG)  
eine Kopie des bestandskräftigen Beschlusses der WEG zur Beantragung und Durchführung der Maßnahme einschließlich einer entsprechenden Beauftragung der Hausverwaltung (sofern vorhanden)

erforderlich.

- Zusätzlich ist ein Angebot über den Erwerb/Installation/Umrüstung einer PV-Anlage oder eines Batteriespeichers einzureichen.

Gegebenenfalls sind folgende weitere Unterlagen einzureichen:

- Die Genehmigung/Erlaubnis für eine PV-Anlage nach Art. 6 Denkmalschutzgesetz.
- Bei Beantragung der zusätzlichen Förderung einer PV-Anlage auf einem Gründach, die entsprechenden Planungsunterlagen eines Fachbüros.
- Die schriftliche Genehmigung des/der Gebäudeeigentümers/-in bei der Umsetzung eines Mieterstrommodells, sollte der/die Antragsstellende nicht selbst Eigentümer/-in sein.

---

**Definition Mieterstrom:** Der lokal erzeugte PV-Strom wird soweit möglich von den Mietern bzw. Mieterinnen abgenommen. Die verbleibende Strommenge wird ins öffentliche Stromnetz eingespeist und nach dem EEG vergütet (Überschusseinspeisung). Der Vertrag zur Lieferung des PV-Stroms wird direkt zwischen Mieter/-in und dem/der Anlagenbetreiber/-in, die in diesem Fall zugleich Stromlieferant ist, oder einem Dritten als Mieterstromlieferant abgeschlossen und als (Mieter-)Stromvertrag bezeichnet.

---

**Definition Mieterstrom „light“:** Der lokal erzeugte PV-Strom wird komplett ins öffentliche Stromnetz eingespeist (Volleinspeisung) und nach dem EEG vergütet. Dadurch wird die Menge an regenerativ erzeugtem Strom im Markt insgesamt erhöht. Die Mieter/-innen beziehen rein physikalisch den lokal erzeugten PV-Strom, werden jedoch vertraglich vollständig von ihrem Stromlieferanten aus dem öffentlichen Stromnetz versorgt. Da der PV-Strom in der Regel günstiger ist als der Strombezug über das öffentliche Stromnetz, wird meist ein Preisvorteil in Form eines Spezialtarifs an die Mieter/-innen weitergegeben, sodass diese ebenfalls von dem Modell profitieren.

---

### 3.2. Einzureichende Unterlagen als Verwendungsnachweis (Kopie):

- Rechnung(en) und Zahlungsnachweis(e) für jede PV-Anlage, Batteriespeicher und Umrüstung
- Anmeldung zum Netzanschluss (siehe Formular des Netzbetreibers, Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH)
- Inbetriebsetzungsprotokoll (siehe Formular des Netzbetreibers, Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH) bei PV-Anlagen (Dach oder Fassade) und Batteriespeicher
- Eintrag in das Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur
- Nachweis über den Einbau eines Zweirichtungszählers (Foto des kompletten Zählers) bei Mini-Solaranlage und Umrüstung auf Eigenverbrauch
- Datenblatt (siehe Formular des Netzbetreibers, Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH) des Batteriespeichers
- Foto der PV-Anlage auf dem Gründach bei Beantragung des Gründachbonus
- Stromlieferverträge der Mieterstrom-Abnehmer/-innen bei Beantragung des Mieterstrombonus

## 4. Verfahren

### 4.1. Antragstellung und Bearbeitung

- 4.1.1. Die Förderung ist über den zugehörigen Online-Antrag zu beantragen. Der Online-Antrag sowie weitere Informationen sind auf der Homepage der Stadt Ingolstadt unter folgendem Link zu erreichen: [www.ingolstadt.de/solaranlagen](http://www.ingolstadt.de/solaranlagen).
- 4.1.2. Alternativ kann das Formblatt bei der Stadt Ingolstadt angefordert werden.  
**Stadt Ingolstadt, Stabsstelle Klima, Biodiversität & Donau, Mauthstraße 4  
85049 Ingolstadt, E-Mail: [solaranlagen@ingolstadt.de](mailto:solaranlagen@ingolstadt.de)**
- 4.1.3. Der Antrag ist mit allen erforderlichen Unterlagen online, unter der o. g. Adresse per Mail oder per Post einzureichen. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Maßgeblich hierfür ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag samt Unterlagen vollständig eingegangen ist.
- 4.1.4. Dem Antrag sind die darin genannten Unterlagen sowie die unter Ziffer 3.1. aufgeführten erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 4.1.5. Die Förderung kann pro Gebäude, bzw. im Falle der Mini-Solaranlagen pro Wohneinheit, nur einmalig gewährt werden.
- 4.1.6. Für die Auszahlung sind die unter Ziffer 3.2. aufgeführten erforderlichen Unterlagen spätestens 18 Monate nach Bewilligung der Förderung als Verwendungsnachweis einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Verlängerung dieser Frist möglich, sofern ein schriftlicher Antrag rechtzeitig vor Fristablauf bei der Stabsstelle Klima eingegangen ist.

### 4.2. Bewilligungsbescheid

- 4.2.1. Die Stadt Ingolstadt prüft nach Antragseingang, ob der Antrag den Vorgaben der vorliegenden Richtlinie entspricht.
- 4.2.2. Sind nach Prüfung der Antragsunterlagen noch Fördermittel vorhanden, erhält der/die Antragsteller/-in die Bewilligung der Förderung.

### 4.3. Auszahlung

Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses nach Ausführung der Maßnahme. Die Auszahlung erfolgt nach Prüfung der Unterlagen.

## 5. Förderhöhe

### 5.1. Photovoltaikanlagen (Dach oder Fassade)

Förderquote je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung	150 €/kWp
Max. Förderhöhe Einfamilien-/Mehrfamilienhaus bis zu 5 Wohneinheiten (WE)	2.100 €
Max. Förderhöhe Mehrfamilienhaus mit mehr als 5 WE	4.200 €

### 5.2. Mini-Solaranlagen

Förderhöhe je Antragssteller/-in für Anlagen mit mind. 300 und max. 600 Watt Wechselrichterleistung	200 €
---	-------

### 5.3. Batteriespeicher

Förderquote je nutzbarer Kilowattstunde (kWh) Speicherkapazität	150 €/kWh
Max. Förderhöhe je Antragsteller/-in	1.500 €

### 5.4. Umrüstung bestehender Anlagen auf Eigenverbrauch

Förderhöhe je Antragssteller/-in pauschal	200 €
---	-------

### 5.5. Bonus Gründach

Die erstmalige Installation einer PV-Anlage auf einem Gründach wird zusätzlich zur Förderung der PV-Anlage mit einem Bonus bezuschusst. Für das Gründach ist eine Aufbauhöhe von mindestens 8 cm vorzusehen.

Zusätzliche Förderquote je Kilowattpeak (kWp) installierter Leistung	100 €/kWp
Max. Bonus zur Förderhöhe gemäß 5.1. Einfamilien-/Mehrfamilienhaus bis zu 5 WE	1.400 €
Max. Bonus zur max. Förderhöhe gemäß 5.1. Mehrfamilienhaus mit mehr als 5 WE	2.800 €

### 5.6. Mieterstrommodell

Bei Umsetzung eines der beiden Mieterstrommodelle bei erstmaliger Installation einer Photovoltaikanlage auf Wohngebäuden mit drei oder mehr Wohneinheiten wird zusätzlich zur Förderhöhe gemäß 5.1. ein Bonus in folgender Höhe gewährt:

pro Wohneinheit für neu zu errichtende Wohngebäude	100 €
pro Wohneinheit für bestehende Wohngebäude	200 €

## **6. Rückforderung des Zuschusses**

- 6.1. Bei Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen ist der/die Antragsteller/-in verpflichtet bereits geleistete Fördergelder der Stadt Ingolstadt unverzüglich zurückzuzahlen.
- 6.2. Sollten nachträglich Änderungen oder Tatsachen bekannt werden, die einer Förderung entgegenstehen, die die Voraussetzungen der Förderung entfallen lassen oder gegen die Förderrichtlinie verstoßen, ist der Zuschuss zurückzuzahlen.

## **7. Kumulierung**

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Ingolstadt mit Zuwendungen aus anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Landes Bayern, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die antragstellende Person prüft in eigener Verantwortung die Möglichkeit der Kumulierung der bei der Stadt Ingolstadt beantragten Förderung mit anderen Fördermitteln. Ebenso hat die antragstellende Person die Pflicht, die beantragten Fördermittel der Stadt auf das angegebene Maß zu reduzieren oder ggf. bei nachträglicher Feststellung den überhöhten Anteil unverzüglich an die Stadt zurückzuzahlen.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt am 01.07.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Förderrichtlinie für Mini-Solaranlagen vom 08.12.2022 außer Kraft.